

sub poena dupli, ohne allen Verzug erlegt und es sonsten mit disen 100000. Thalern, wie Anno 1592. beschehen, vermöge desselben Abschieds, gehalten werden.

Chur-Brandenburgische Reseruati-
on.

§. 3. Bey diser Handlung haben die Churfürstlichen Brandenburgischen Gesandten allerhand Motiven und das dabeyneben angezogen, daß sie von ihren gnädigsten Herrn zu diser Bewilligung nicht Bevelch hätten, sich aber erboten, das, so allhier geschlossen, Seiner Churfürstlichen Gnaden untherthenigsten zu berichten; Wollten derohalben die Herrn Kayserlichen Commissarien und die Stände dieses Crayses in keinen Zweifel stellen, Seine Churfürstliche Gnaden werden sich von den andern Ständen in disem allgemeinen Crays-Schluß und Defension-Werck nicht absondern, sondern derselben Gebührnus uf angeregte Termin erlegen zu lassen, in keiner Wegerung stehen, sich auch disfalls gegen der Kayserlichen Maj. und höchst-ermeldtem Churfürsten zu Sachsen, als Crays-Obersten, darauf fürderlichen ercleren.

Der Kayserl. Commissarien ferneres Begehren und des Crayses Antwort hierauf.

§. 4. Und obwohl die Herrn Kayserliche Commissarien, uf Ihrer Kayserlichen Majestät sonderbaren Bevelch, auf Erhöhung der bewilligten Summa, so wohl Verkürzung der Terminen, mit besonderm Fleiß angehalten: Dieweil aber höchst-hoch- und wohl-ermeldter Stände Abgesandten, daß sie weiter nichts in Bevelch und andere mehr Ursachen angezogen und sich dessenthalben entschuldiget, so ist bey obiger angedeuter Bewilligung verblieben und ist darneben gesucht worden, daß höchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät der löblichen Stände untherthenigsten Gehorsamb hieraus allergnädigst vermercken und spühren wollten.

Wie auch auf die andern Kayserliche Propositiones.

§. 5. Was dann die andern von den Herrn Kayserlichen Commissarien den löblichen Ständen dises Crayses proponirte und ihnen schriftlich zugestellte Puncta, die auf unterschiedenen Reichs-Tägen zu den beyden in den Niederlanden kriegenden Theilen von den Ständen bewilligten Legation, dessen Kosten, Westphälischen 6. monatliche Hülff, zerfallene Iustitia, Cammer-Gericht, Münz- auch Moderation-Wesen und dann die Restanten betrifft, haben aus der Kayserlichen Proposition, was die Kayserliche Majestät bey einem und anderm allergnädigst angeordnet, auch nochmals bey denselben von den Ständen, vermöge der Reichs-Abschide, begehret, höchst-hoch- und wohl-ermeldte Stände mit untherthänigstem Gehorsam vernommen: Sagen derowegen höchst-gedachter Römisch-Kayserlicher Maj. für die allergnädigst angewandte Mühe und Sorgfältigkeit und daß dieselben es mit vielgeliebtem Vaterlandes und des ganzen heiligen Römischen Reichs

Reichs